

## **Bund der Eghalanda Gmoin e.V. – Bund der Egerländer**

### **Satzung**

in der Fassung vom 27.04.2008

im Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen bei VR 10224 unter lfd. Nr. 3

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Gliederung**

1. Der Verein führt den Namen

**Bund der Eghalanda Gmoin e.V.**

**- Bund der Egerländer -**

(in der Folge „Bund“ oder „BdEG“ genannt).

2. Der Bund hat seinen Sitz in Marktrechwitz.
3. Der Bund gliedert sich in Landesverbände, Arbeitsgemeinschaften und Gmoin.
4. Die Egerland-Jugend ist die Jugendorganisation des BdEG. Das Verhältnis zum BdEG ist in der Arbeitsordnung der Egerland-Jugend festgelegt.
5. Das Geschäftsjahr des Bundes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
6. Bei Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorhergehenden Satzungen und Ordnungen ihre Gültigkeit.
7. Der Bund ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hof eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Ziel und Zweck**

1. Ziel des Bundes ist die Zusammenfassung der Egerländer, die sich bewusst für die Erhaltung und Pflege der Egerländer Stammesart einsetzen. Darin betreut der Bund seine Mitglieder in kultureller und sozialer Beziehung und bemüht sich um eine der Egerländer Stammesart dienende Ausrichtung.

Der Bund pflegt alle Egerländer Stammeskulturgüter.

Der Bund vertritt das Recht auf die angestammte Heimat.

2. Die Tätigkeit des Bundes erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie auf alle Staaten und Länder, in denen sich Gmoin, Mitglieder oder andere Egerländer befinden.
3. Der Bund vertritt alle Landesverbände und Gmoin bzw. Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere bei Verhandlungen mit Behörden und anderen Organisationen.
4. Der Bund ist überparteilich und überkonfessionell.
5. Grundlage des Bundes ist die demokratische Grundordnung.
6. Die Satzung des Bundes gilt für alle Untergliederungen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Bund wird durch Beitritt zu einer Gmoi oder, falls keine Gmoi am Wohnort ist, beim Bundesvorstand erworben. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Beitrittserklärung muss bei natürlichen Personen enthalten:
  - a) den Namen, Geburtsnamen bei Verheirateten und Vornamen,
  - b) Geburtsdatum und -ort, bzw. Heimatzuständigkeit der Vorfahren,
  - c) den Beruf,
  - d) die Anschrift des/der Aufzunehmenden.

Bei Personen unter 18 Jahren ist zur Mitgliedsaufnahme die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Beitrittserklärung muss bei juristischen Personen deren Anschrift und Angabe des gesetzlichen Vertreters enthalten.

3. Die Aufnahme in den Bund wird durch die Ausstellung des Mitgliedsausweises bzw. Heimatscheines bestätigt.

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Aushändigung des Heimatscheines die Ziele und Aufgabenstellungen des Bundes anzuerkennen.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. der Beendigung der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Organisationen, durch Austritt aus dem Bund oder durch Ausschluss.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses schriftlich zu unterrichten. Gegen den Ausschluss besteht die Möglichkeit des Widerspruchs beim Bundesvorsteher, über den der Bundesvorstand, oder bei Abtretung dieses Rechts der Landesvorstand oder der örtliche Gmoirat zu entscheiden hat.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vermögen des Bundes.

5. Personen, die sich hervorragende Verdienste um unsere Heimatbewegung und um die Kulturbelange des Egerlandes erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4**

### **Beiträge**

1. Mitgliedsbeiträge sind unmittelbar an die Gmoin bzw. Aussteller des Heimatscheines (*bei Mitgliedern ohne Gmoizugehörigkeit*) abzuführen. Die Gmoin in einem Landesverband und Einzelmitglieder führen von der Bundeshauptversammlung festgelegte Beiträge an die Landesverbände und diese, also auch Gmoin und Einzelmitglieder ohne Landesverband, an den Bundesverband ab.
2. Gmoin bzw. Mitglieder, die länger als ein Jahr keine Beiträge abgeführt haben, können ausgeschlossen werden. Der Bundesvorstand, der Landesvorstand und die Gmoin entscheiden über den Ausschluss. Der/die Ausgeschlossene kann innerhalb von vier Wochen ab Poststempel des Bescheids Einspruch beim Bundesvorstand einlegen.

## **§ 5**

### **Wahlen**

1. Für die durchzuführenden Wahlen gelten folgende grundsätzlichen Bestimmungen:
  - a) Wahl- und stimmberechtigt bei Gmoihauptversammlungen sind alle Vereinsmitglieder.
  - b) Wählbar ist grundsätzlich jedes Vereinsmitglied.
2. Für die Wahl des Landesvorstandes sind von den Gmoin Delegierte zu benennen.
3. Für die Wahl des Bundesvorstandes sind ebenfalls von den Gmoin Delegierte zu benennen.

4. Die Anzahl der Delegierten wird in der Wahlordnung festgelegt und geregelt.
5. Für die Wahlen des Landes- und Bundesvorstandes haben Delegierte nur von solchen Untergliederungen Wahlrecht, die ihre Beiträge ordnungsgemäß abgeführt haben.

## **§6**

### **Haftung**

1. Der Bund haftet gesetzlich gem. BGB für Schäden gegen Dritte, die bei Veranstaltungen des Bundes, der Länder und der Gmoin verursacht werden.
2. Bundesverband, Landesverbände, Gmoin und die Egerland-Jugend müssen sich gegen Ansprüche aus Schadensfällen haftpflichtversichern.

## **§ 7**

### **Vorstand, Kassenprüfer, Ausschüsse**

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Entscheidungen in eigener Zuständigkeit. Er besteht aus
  - dem Bundesvüarstäiha / der Bundesvüarstäihare (Vorsteher /Vorsteherin)
  - dessen/deren zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen
  - dem Schreiwä / der Schreiwäre (Schriftführer/in) bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin
  - dem Umgöldner / der Umgöldnere (Kassenwart/in) bzw. dessen / deren Stellvertreter/in
  - dem Kulturwart / der Kulturwartin bzw. dessen/deren Stellvertreter/in
  - dem Bundesjugendführer / der Bundesjugendführerin bzw. dessen/deren Stellvertreter/in
  - die Landesvüarstäiha bzw. deren Stellvertreter.

Die Stellvertreter/innen können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben kein eigenes Stimmrecht.

2. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, setzt sich zusammen aus dem Bundesvüarstäiha / der Bun-

desvüarstähare (Vorsteher/Vorsteherin) sowie dessen/deren beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

Der Verein wird vom / von der Bundesvüarstähä/-re (Vorsteher/in) allein (einzeln), von dessen/deren Stellvertreter/innen gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Verein hat 2 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und 1 Stellvertreter/in, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.
4. Vorstand und Kassenprüfer werden in der Hauptversammlung gewählt.
5. Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine natürliche Person
  - zum Ehrevüarstähä (Ehrevorsteher) / zur Ehrevüarstähare (Ehrevorsteherin)
  - zum Ehrenmitglied ernennen.

Ehrevüarstähä (Ehrevorsteher), Ehrevüarstähäharinna (Ehrevorsteherinnen) und Ehrenmitglieder werden zu allen Sitzungen des erweiterten Vorstands und zur Hauptversammlung geladen. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.

6. Ein durch die Mitgliederversammlung über den geschäftsführenden Vorstand hinaus gewählter erweiterter Vorstand hat den Status eines Ausschusses. Ihm obliegt es, die Willensbildung beratend auf eine breite Grundlage zu stellen.

Seine Mitglieder und weitere Personen können zu den Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Ausschüsse festlegen.

7. Satzung, Vereins- und Geschäftsordnung sowie Wahlordnung gelten sinngemäß auch in den Landesverbänden und den Gmoin.

## § 8

### Wahl und Amtsdauer der Vorstände

Der Gmoiräut (Gmoivorstand) wird von der Mitgliederversammlung, der Landes- und Bundesvorstand von der Gmoi-Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung legt die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes fest.

## **§ 10**

### **Vorstandsbeschlüsse**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die Einberufung zur Sitzung soll schriftlich oder elektronisch und unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
3. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung enthalten.

## **§ 11**

### **Hauptversammlung**

1. Mindestens einmal in zwei Jahren ist eine Hauptversammlung einzuberufen. Die Einladung dazu hat schriftlich mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.  
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist in der Einladung bekannt zu geben.  
Die Hauptversammlung wird vom Vüa(r)stäiha (Vorsteher) oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist von vier Wochen eingehalten worden ist.
3. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Beschlüsse in der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Sie soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters,

- die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Gmoi-Delegierten,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Die Niederschrift der Bundeshauptversammlung und der Landeshauptversammlung soll spätestens sechs Wochen nach der Sitzung an die Gmoi versandt werden

5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn das Interesse dies erfordert.
6. Für eine außerordentliche Hauptversammlung gelten § 11 und § 12 entsprechend.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Hauptversammlung**

1. Die Niederschrift der vorangegangenen Hauptversammlung ist zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Gmoirat bzw. Landes- oder Bundesvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Jahresbeiträgen bzw. Jahresumlagen,
  - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Ausschüsse.
  - f) Über Grundstücksangelegenheiten und Fusionen entscheidet die Bundeshauptversammlung. Ausgenommen davon sind von Untergliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit erworbene Liegenschaften.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine Bundeshauptversammlung vollzogen werden. Von einer Satzungsänderung überhaupt

ausgenommen sind die Bestimmungen hinsichtlich Verwendung der Vermögenswerte des Bundes, insbesondere der Musealien, Archivalien und Büchereien.

## **§ 14**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Bundes ist die Erhaltung und Pflege der Egerländer Stammesgüter. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Durchführung von § 2, Abs. 1 dieser Satzung.
3. Der Bund ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 15**

### **Auflösung**

1. a) Bei Auflösung oder Aufhebung einer Gmoi bzw. eines Landesverbandes fällt das Vermögen und Inventar an den Bund der Eghalanda Gmoin e.V., der seinen Sitz in Marktredwitz hat.  
b) Sollte der Bund der Eghalanda Gmoin e.V. z. Zt. der Auflösung nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Egerland-Kulturhaus-Stiftung in Marktredwitz.
2. Bei Auflösung des Bundes der Eghalanda Gmoin e.V. ist sein Vermögen der gemeinnützigen Egerland-Kulturhaus-Stiftung mit Sitz in Marktredwitz zu übertragen.

## **§ 16**

### **Änderung und Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde laut Beschluss der Bundeshauptversammlung am 27.04.2008 in Marktredwitz in vorliegender Form verändert und tritt mit diesem Datum in Kraft.